

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.1988

Geschäftszahl

88/08/0252

Beachte

Vorgeschichte:

85/08/0163 E 29.01.1987;

Rechtssatz

Die Kompensation einer Rückzahlungsforderung mit einer dem Sozialversicherungsträger zustehenden zivilrechtlichen Forderung kommt nicht in Betracht, weil eine derartige Kompensationsmöglichkeit im Gesetz nicht vorgesehen ist und die Kompensationsvoraussetzung, daß Forderungen und Gegenforderungen einander aufrechenbar iSd Liquidität gegenüberstehen, zufolge der Verschiedenheit der Rechtswegzulässigkeiten nicht erfüllt ist (Hinweis E 7.11.1986, 86/18/0193).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080252.X05